

**Ergänzungsbeschluss zu der Anlage 1
des Beschlusses über die Einrichtung und Durchführung von
überbetrieblichen Ausbildungslehrgängen vom 26.06.2002
zur Festsetzung des ÜLU-Finanzierungsbeitrages 2025**

**Festsetzung des Ülu-Finanzierungsbeitrages 2025 für das handwerksähnliche
Gewerbe der Anlage B2 der Handwerksordnung**

Handwerksähnliche Gewerbe werden nur zum Ülu-Finanzierungsbeitrag herangezogen, sofern davon ausgegangen werden kann, dass sie von der Ausbildungsleistung der Handwerksberufe der Anlagen A und B1 der Handwerksordnung profitieren. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass die Betroffenen oft selbst im Handwerk ausgebildet wurden.

Unter Berücksichtigung der besonderen Struktur im handwerksähnlichen Gewerbe wird der Ülu-Grundbeitrag auf

- 50 Prozent der Ülu-Grundbeiträge, und der Ülu-Zusatzbeitrag auf
- 50 Prozent des Ülu-Zusatzbeitrages der Handwerksberufe der Anlagen A und B1 festgesetzt.

Der **Grundbeitrag** orientiert sich an den tatsächlichen Kosten für die Ülu (nur Lehrgänge und Unterbringung ohne Fahrtkosten) innerhalb eines Gewerkes. Er ist für alle Betriebe innerhalb eines Gewerkes gleich. Als Grundbeitrag wird der Grundbeitrag desjenigen Handwerksberufes der Anlagen A und B1 zugrunde gelegt, von dessen Ausbildungsleistung das betroffene Gewerbe am meisten profitiert. Im Zweifelsfall wird das Handwerk mit dem niedrigeren Grundbeitrag herangezogen.

Der **Zusatzbeitrag** orientiert sich an der betrieblichen Leistungsfähigkeit. Der Prozentsatz wird auf den Gewerbeertrag des Bemessungsjahres 2022, der bei Teilungen mit Industrie- und Handelskammern nach Maßgabe der Beitragsordnung anteilig in Ansatz gebracht wird, erhoben und ist für alle Betriebe innerhalb eines Gewerkes gleich.

Grund- und Zusatzbeitrag

21030 Bodenleger	13 Euro	0,05 Prozent
22130 Tankschutzbetriebe	18 Euro	0,10 Prozent
22150 Rohr- und Kanalreiniger	25 Euro	0,25 Prozent
22160 Kabelverleger im Hochbau	35 Euro	0,30 Prozent
23240 Einbau gen. Baufertigteile	13 Euro	0,05 Prozent

Zuschlag

Für juristische Personen und Personengesellschaften mit Komplementär wird ein Zuschlag zum Grundbeitrag erhoben. Der Zuschlag beträgt 150 Euro.

Befreiungsregeln

Kleinstbetriebe

Selbständige Gewerbetreibende der betroffenen handwerksähnlichen Gewerbe werden auf Antrag für das jeweilige Beitragsjahr vom Ülu-Finanzierungsbeitrag befreit.

Voraussetzungen zur Befreiung

- Gültig nur für natürliche Personen und Personengesellschaften ohne Komplementär
- Gewerbeertrag / Gewinn aus Gewerbebetrieb für das betreffende Beitragsbemessungsjahr 2022 laut Steuerbescheid weniger als **5.200 Euro**.

Obergrenze

Der Ülu-Finanzierungsbeitrag, bestehend aus Grundbeitrag und Zusatzbeitrag, wird insgesamt auf 1.500 Euro begrenzt.

Ergänzung:

Nach Genehmigung durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und Veröffentlichung in der Deutschen Handwerkszeitung tritt der Beschluss am 1. Januar 2025 in Kraft.

Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main

Susanne Haus
Präsidentin

Dr. Christof Riess
Hauptgeschäftsführer

Der vorstehende Beschluss wurde vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen am 10. Dezember 2024, Geschäftszeichen: III-2-040-c-06-00006#019, genehmigt.

Die Veröffentlichung erfolgt am 17. Januar 2025 in der Deutschen Handwerkszeitung (DHZ) Ausgabe Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main Nr. 1-2/2025, Regionalteil.